

SATZUNG

Stiftung Lebenshilfe Nürnberger Land

Satzung

der

Stiftung Lebenshilfe Nürnberger Land

Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts
Sitz: Lauf a. d. Pegnitz

Staatlich genehmigt durch
die Regierung von Mittelfranken
am 28. November 1998

Stand 13. August 2010

Satzung der Stiftung Lebenshilfe Nürnberger Land

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lebenshilfe Nürnberger Land“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lauf a.d.Peg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung behinderter Menschen, insbesondere Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung aller Altersstufen. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung einzelner Maßnahmen im Sinne von

§ 2 der Satzung des Vereins „Lebenshilfe für Behinderte, Kreisvereinigung Nürnberger Land e.V.“, hier kurz Lebenshilfe Nürnberger Land genannt, verwirklicht.

Aufgabe und Zweck der Lebenshilfe Nürnberger Land ist es, alle Maßnahmen und Einrichtungen zu fördern, die eine wirksame Lebenshilfe für behinderte Menschen aller Altersstufen darstellen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch die Unterstützung der Kindergärten, Werkstätten, Tagesstätten und Wohnstätten der Lebenshilfe Nürnberger Land e.V., sowie Maßnahmen zur Unterstützung, Bildung, Betreuung, Unterbringung, Erholung und zu sportlichen Übungen von Menschen mit geistiger Behinderung.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, kann jedoch - soweit steuerlich unschädlich - Zweckbetriebe, welche die steuerbegünstigten und satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwirklichen, unterstützen.

(2) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht in erster Linie verfolgt werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln oder Durchführung von Maßnahmen besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht aus folgendem Anwesen:

-Wohnhaus Rückersdorf, Strengenbergstr. 19 g, Gemarkung Rückersdorf, Flur Nr. 266/49.

(2) Dem Grundstockvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, sofern der Zuwendende ausdrücklich bestimmt, daß durch die Zuwendung eine Aufstockung des Grundstockvermögens erfolgen soll (Zustiftungen).

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen Dritter, die nicht dazu bestimmt sind, das Grundstockvermögen aufzustocken (Spenden). Der Stiftungsrat kann beschließen, ob und unter welchen Voraussetzungen Vermögenserträge - in steuerrechtlich zulässigem Rahmen - zur Aufstockung des Grundstockvermögens verwendet werden können.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es können Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies zur nachhaltigen Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich und mit den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes zu vereinbaren ist.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat,
- b) der Stiftungsvorstand und
- c) der Geschäftsführer.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Stiftungsvorstand

1) Der Stiftungsvorstand sollte aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern bestehen. Er wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.

Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes soll aus dem Vorstand der örtlichen Lebenshilfe kommen.

2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.

3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird vom Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes und sein Stellvertreter vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsbe-rechtigt.

Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.

(2) Der Stiftungsvorstand führt im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung und des Stifterwillens, sowie entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Für die laufende Geschäftsführung kann der Stiftungsvorstand einen haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen.

Die Festsetzung der Vergütung, die Beratung und Überwachung des Geschäftsführers ist Aufgabe des Stiftungsvorstandes. Vor Bestellung oder Abberufung eines hauptamtlichen Geschäftsführers ist die Zustimmung des Stiftungsrates einzuholen.

Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes oder Stiftungsrates sein.

(4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des §12 dieser Satzung entsprechend.

(5) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,

b) Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,

c) Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechnungslegung (Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsrat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres),

d) Aufstellung eines Haushaltsplanes,

e) Entscheidung über die Beschäftigung von Personal.

§ 9

Rechte und Pflichten eines Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der vom Stiftungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

(2) Der Geschäftsführer hat die Rechtstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Der Stiftungsrat besteht aus 9 Personen.

Dem Stiftungsrat gehören kraft Amtes an:

a) Der 1. Vorsitzende des Vereines „Lebenshilfe für Behinderte, Kreisvereinigung Nürnberger Land e.V.“,

b) Der 2. Vorsitzende des Vereines „Lebenshilfe für Behinderte, Kreisvereinigung Nürnberger Land e.V.“,

Die Vorstandschaft der Lebenshilfe Nürnberger Land e.V. benennt die restlichen Mitglieder des Stiftungsrates auf die Dauer von vier Jahren.

Eltern oder Sorgeberechtigte geistig behinderter Menschen sollen angemessen vertreten sein.

(2) Die Mitgliedschaft der „restlichen“ 7 Mitglieder im Stiftungsrat endet außer im Todesfall

a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,

b) durch Abberufung von seiten des Stifters,

c) durch Abberufung aus wichtigem Grund aufgrund Beschlusses des Stiftungsrates (das betreffende Mitglied hat kein Stimmrecht, ihm soll jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden),

d) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung.

Erneute Bestellung ist in den Fällen a) und d) möglich. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied nur im Falle d) im Amt.

(3) Nach dem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes wählt der Stiftungsrat (ggf. auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes) mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Dem Stiftungsrat obliegen:

a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Beratung und Überwachung des Stiftungsvorstandes und Überwachung der Zielsetzung der Stiftung.

b) der Erlaß von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Verabschiedung des vom Stiftungsvorstand erarbeiteten Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung,

c) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,

d) Mitwirkung bei Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,

e) Genehmigung der jährlich aufzustellenden Haushaltspläne und Entscheidung über den Jahresabschluß, die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere die Aufteilung der Stiftungserträge auf die Stiftungszwecke, die Wahl des Wirtschaftsprüfers, der die Jahresrechnung bis spätestens 31. Mai eines Jahres zu prüfen hat,

f) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes und des Geschäftsführers,

g) die Zustimmung zur Anstellung und Abberufung eines hauptamtlichen Geschäftsführers,

h) die Mitwirkung bei der Anstellung von Personal.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 12

Beschlußfassung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates

(1) Sitzungen der Stiftungsorgane sind vom jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr anzuberaumen. Sitzungen des Stiftungsrates sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

(2) Zur Sitzung eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.

(3) Stiftungsvorstand und Stiftungsrat sind beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter jeweils der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Stiftungsvorstand und Stiftungsrat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt jeweils die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

(4) Über die Sitzungen des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die jeweils vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung. Die Protokolle sind allen Organmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Stiftungsvorstand der Stiftung hat das Recht, an den Sitzungen des Rates ohne Stimmrecht teilzunehmen. Mitglieder des Stiftungsrates haben ebenfalls das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Satzungsänderungen oder Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung müssen in der Tagesordnung der Sitzungsladung angekündigt werden. Beschlüsse über Umwandlung und Änderung der Stiftungssatzung bedürfen einer 2/3 - Mehrheit des Stiftungsrates. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten. Ein Beschluß des Stiftungsrates über die Aufhebung der Stiftung kann nur einstimmig erfolgen.

§ 14

Vermögensanfall

(1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an den Verein „Lebenshilfe für geistig Behinderte, Kreisvereinigung Nürnberger Land e.V.“ mit Sitz in Lauf a.d.Peg., der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(2) Besteht der Verein „Lebenshilfe für geistig Behinderte, Kreisvereinigung Nürnberger Land e.V.“ nicht mehr, so fällt das Vermögen an den Landesverband der Lebenshilfe Bayern, bzw. wenn dieser nicht mehr besteht, an die Bundesvereinigung der Lebenshilfe.

§ 15

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Jahresrechnung vorzulegen.

(3) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates ist der Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.


§ 16
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17
Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Lauf, den 18. August 2010

A handwritten signature in black ink, consisting of two distinct parts. The first part is a stylized 'GJ' and the second part is a more fluid, cursive signature.

Gerhard John
Stiftungsratsvorsitzender

Lebenshilfe Nürnberger Land e.V.
Nessenmühlstraße 35
91207 Lauf a. d. Pegnitz

Telefon 09123 9750 0
Telefax 09123 9750 97



kontakt@lh-nla.de
www.lebenshilfe-nbg-land.de

Helfen Sie, spenden Sie,
werden Sie Mitglied!

Sparkasse Nürnberg
IBAN DE33 7605 0101 0240 1501 51
SWIFT-BIC SSKNDE77XXX



Soziale Netzwerke:

 facebook.com/lebenshilfenbgland
 twitter.com/lebenshilfe4u